

Friedhofverordnung der Stadt Dübendorf

vom 1. Juni 2013



Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
I. Organisation	1
A. Rechtsgrundlagen.....	1
B. Allgemeine Bestimmungen.....	1
II. Bestattungsordnung	2
Art. 1 Bestattungen.....	2
Art. 2 Bestattungen Auswärtiger.....	2
Art. 3 Leistungen des Bestattungsamtes.....	2
Art. 4 Aufbahrung.....	3
Art. 5 Wahl der Bestattungsart.....	3
Art. 6 Regelung der Bestattung.....	3
Art. 7 Abdankungs- und Bestattungszeiten.....	3
Art. 8 Grabgeläut.....	3
Art. 9 Abdankung.....	3
Art. 10 Leichentransporte.....	4
Art. 11 Grabbezeichnung.....	4
Art. 12 Publikation.....	4
III. Grabstätten	4
Art. 13 Eigentumsrechte.....	4
Art. 14 Belegungsplan / Grabplatz.....	4
Art. 15 Gräberarten.....	4
Art. 16 Grabbelegung.....	5
Art. 17 Ruhefristen.....	5
Art. 18 Familiengräber.....	5
Art. 19 Benützungsrecht von Familiengräbern.....	5
Art. 20 Bestattungen in Familiengräbern.....	5
Art. 21 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber.....	5
Art. 22 Grabschmuck.....	6
Art. 23 Grabeinfassungen.....	6
Art. 24 Gestaltung Urnennischen.....	6
Art. 25 Räumung der Gräber.....	7
Art. 26 Exhumierung von Leichen.....	7
Art. 27 Exhumierung von Urnen / Urnenumbettungen.....	7
IV. Grabmäler	7
Art. 28 Bewilligungspflicht.....	7
Art. 29 Setzen der Grabmäler.....	8
Art. 30 Unterhalt und Haftung.....	8
Art. 31 Verfügungsbeschränkung.....	8
Art. 32 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler.....	8
V. Ordnungsvorschriften	8
Art. 33 Öffnungszeiten des Friedhofs.....	8
Art. 34 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof.....	9
Art. 35 Strafbestimmungen.....	9
Art. 36 Rechtsmittel.....	9
VI. Schlussbestimmungen	9
Art. 37 Inkraftsetzung.....	9

Präambel

Die personenbezogenen Begriffe dieser Verordnung beziehen sich jeweils auf die Angehörigen beider Geschlechter.

I. Organisation

A. Rechtsgrundlagen

¹Gestützt auf § 1 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 wird der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen den politischen Gemeinden übertragen.

²Sofern die Friedhofverordnung der Stadt Dübendorf keine Regelung für einen bestimmten Sachverhalt enthält, gilt sinngemäss die kantonale Verordnung.

B. Allgemeine Bestimmungen

¹Das Friedhof- und Bestattungswesen gehört gemäss Gemeindeordnung in den Kompetenzbereich des Stadtrates. Dieser erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Anordnungen, Vorschriften und Reglemente.

²Die Aufsicht über das Bestattungswesen ist dem Leiter Bestattungsamt und die allgemeine Aufsicht über den Friedhof dem Friedhofvorsteher übertragen.

³Die örtlichen Bestattungsverantwortlichen treffen in Absprache mit den Angehörigen alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen, wie Leichenschau, Einsargen und Leichentransport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation sowie die Wahl der Grabstätte usw. Sie besorgen zudem die Rechnungsstellung über das Bestattungswesen.

⁴Das Bestattungsamt Dübendorf liefert dem Friedhofvorsteher die Angaben für die Rechnungsstellung für das Friedhofswesen.

⁵Das Bestattungsamt Dübendorf ist für die Koordination der Bestattungsdaten verantwortlich.

⁶Der Friedhofvorsteher beaufsichtigt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage. Er sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung der Abdankungen und Bestattungen, die Führung des Gräberverzeichnisses, die Bewilligung und Abnahme der Grabmäler.

⁸Der Stadtrat vergibt die Aufträge für den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlage sowie die Arbeiten des Totengräbers.

II. Bestattungsordnung

Art. 1 Bestattungen

¹Der Friedhof dient zur Bestattung von Einwohnern von Dübendorf.

Art. 2 Bestattungen Auswärtiger

¹Bestattungen von Personen, die nicht in der Stadt Dübendorf wohnhaft waren, benötigen die Bewilligung des Friedhofvorstehers. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern ein naher Bezug des Verstorbenen zur Stadt Dübendorf nachgewiesen werden kann. Vorbehalten bleiben §§ 19 und 20 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

²Auswärtige und ausserhalb der Stadt Dübendorf wohnhaft gewesene Bürger können in jeder Grabart bestattet werden, sofern die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zulassen.

³Bei Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen werden sämtliche anfallenden Kosten gemäss aktuellem Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

Art. 3 Leistungen des Bestattungsamtes

¹Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Stadt Dübendorf folgende Leistungen gemäss aktuellem Gebührenreglement:

- die Leichenschau (gem. kant. Verordnung)
- die einmalige Bekanntmachung in der lokalen Zeitung
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges inkl. Leichenhemd und Kissen
- das Einsargen inkl. Nacht-, Wochenend-, und Feiertagszuschlag
- Überführungen und Urnentransporte
- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- die Benützung der Abdankungshalle für die Abdankungsfeier
- das Bereitstellen des Grabplatzes
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- das Holzgrabkreuz bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Urnenreihengräbern.

²Bei Feuerbestattungen übernimmt das Bestattungsamt Dübendorf zusätzlich die Kosten für:

- die Kremation
- eine lösliche oder gebrannte Tonurne.

³Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen verlangt, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

⁴Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern übernimmt das Bestattungsamt die in § 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgelegten Beträge bis zum Höchstbetrag der im aktuellen Gebührenreglement genannten Ansätze.

⁵An die vom Sterbeort in Rechnung gestellten Todesfallkosten für Einwohner, die ausserhalb des Kantons Zürich verstorben sind, übernimmt das Bestattungsamt Dübendorf, die Aufwendungen gemäss aktuellem Gebührenreglement.

⁶Die Kumulierung der unter Art. 3.4 sowie 3.5 genannten Beträge ist nicht möglich.

Art. 4 Aufbahrung

¹Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofgebäudes oder des Krematoriums aufgebahrt.

²Die Verstorbenen können in Absprache mit dem Friedhofvorsteher in den Aufbahrungsräumen besucht werden.

Art. 5 Wahl der Bestattungsart

¹Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht die Wahl den Angehörigen zu.

²Liegt von den Angehörigen keine Entscheidung vor, gilt § 21 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Art. 6 Regelung der Bestattung

¹Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Angehörigen mit dem zuständigen örtlichen Bestattungsamt im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren. Insbesondere sind die Wartefristen gemäss § 50 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen einzuhalten.

Art. 7 Abdankungs- und Bestattungszeiten

¹Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stille Beisetzungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Dienstag bis Freitag in der Regel zu folgenden Zeiten statt:

- 11.00 Uhr stille Urnenbeisetzung/Erdbestattung nur am Grab
- 13.45 Uhr Besammlung beim Friedhofgebäude für Urnenbeisetzung/Erdbestattung
- 14.20 Uhr Abdankung in der ref. oder kath. Kirche
- 15.00 Uhr Besammlung beim Friedhofgebäude für Urnenbeisetzung/Erdbestattung
- 15.30 Uhr Abdankung in der ref. oder kath. Kirche

Art. 8 Grabgeläut

¹Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläut angeordnet, welches sich nach der Läuteordnung der Kirchgemeinden richtet.

Art. 9 Abdankung

¹Für die Abdankung steht die Abdankungshalle im Friedhof ohne Konfessionseinschränkungen zur Verfügung.

Art. 10 Leichentransporte

¹Öffentliche Leichengeleite finden in der Regel nicht statt. Sie bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Die Organisation ist Sache der Hinterbliebenen. Transporte der Verstorbenen erfolgen ausschliesslich mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen.

Art. 11 Grabbezeichnung

¹Nach der Belegung wird jede Grabstätte mit der Namensbezeichnung, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten versehen. Die Beschriftung der Urnennischen sowie des Gemeinschaftsgrabes werden durch das Bestattungsamt auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst.

Art. 12 Publikation

¹Die Bekanntmachung der Bestattung und Abdankung erfolgt in den Schaukästen der Stadt Dübendorf, im amtlichen Publikationsorgan sowie im Anzeiger von Uster. Die Veröffentlichung kann auf Wunsch der Angehörigen auch im Nachhinein erfolgen oder es kann darauf verzichtet werden.

III. Grabstätten

Art. 13 Eigentumsrechte

¹Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Dübendorf. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 14 Belegungsplan / Grabplatz

¹Der Friedhofsvorsteher legt den Belegungsplan fest und weist die Grabplätze zu.

Art. 15 Gräberarten

¹Es stehen die folgenden Grabstätten zur Wahl:

- a) Gräber für Erdbestattungen
Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 4 Urnen ist jederzeit möglich. Die Bodenbeschaffenheit erlaubt keine Massivholzsärge.
- b) Gräber für Urnenbestattungen
Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 4 Urnen ist jederzeit möglich.
- c) Gräber für Kinder
Für Erd- und Urnenbestattung (bis 12 Jahre). Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist jederzeit möglich.
- d) Gemeinschaftsgrabstätte
Für Urnen- und Aschenbeisetzungen, anonym oder mit Inschrift.
- e) Urnennischen
Die zusätzliche Beisetzung von einer Urne ist jederzeit möglich.
- f) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
Die Familiengräber haben unterschiedliche Grössen und sind erhältlich, sofern ein Platz zur Verfügung steht. Im Familiengrab sind mindestens 2 Erdbestattungen möglich. Urnenbeisetzungen sind mehrfach möglich.

Art. 16 Grabbelegung

¹Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein Grab herzurichten. Mehrfachbelegungen sind gemäss Art. 15 möglich.

²Im Gemeinschaftsgrab werden ausschliesslich lösliche Tonurnen beigelegt.

Art. 17 Ruhefristen

¹Die Ruhefrist für die Grabarten gemäss Art. 15 a - e beträgt 20 Jahre. Für Familiengräber gilt eine Ruhefrist von 50 Jahren.

²Die Ruhezeit wird durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab nicht verlängert. Nach Ablauf der Ruhefrist und Abräumen des Grabes wird kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

Art. 18 Familiengräber

¹Auf dem Friedhof sind besondere Abteile für Familiengräber vorgesehen. Familiengräber werden nur an Einwohner von Dübendorf und Ortsbürger von Dübendorf abgegeben. Massgebend für die Eröffnung eines Familiengrabes ist der Verstorbene. Über die Benützung der Familiengräber ist mit dem Friedhofsvorsteher mit der ersten Bestattung ein schriftlicher Mietvertrag abzuschliessen.

¹Die Mietgebühr ist im aktuellen Gebührenreglement der Stadt Dübendorf geregelt.

Art. 19 Benützungsrecht von Familiengräbern

¹Das Benützungsrecht steht dem Erstverstorbenen sowie weiteren Familienmitgliedern zu. Für nicht Verwandte ist eine Bewilligung des Friedhofsvorstehers erforderlich. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist nicht gestattet.

²Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabes ist möglich, wenn seit der letzten Erdbestattung mindestens 20 Jahre vergangen sind. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 20 Bestattungen in Familiengräbern

¹Erdbestattungen dürfen in Familiengräbern nur in den ersten 30 Jahren vorgenommen werden. Urnenbeisetzungen sind unbeschränkt möglich.

Art. 21 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

¹Für den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage ist von den Hinterbliebenen ein jährlicher pauschaler Betrag zu bezahlen. Der Betrag richtet sich nach dem Gebührenreglement. Der pauschale Betrag entfällt, wenn Personen im Gemeinschaftsgrab und in den Urnennischen bestattet werden.

²Die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

³Anpflanzungen und Grabschmuck, dürfen nur in Absprache mit dem Friedhofsvorsteher erstellt werden.

⁴Blumenschalen bei den Familiengräber bedürfen einer Bewilligung des Friedhofvorstehers. Der betriebliche Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen und darf nicht an Dritte erteilt werden.

⁵Der betriebliche Unterhalt (Bepflanzung) der Gräber kann von den Hinterbliebenen gegen Entschädigung der Stadt übertragen werden. Die Auftragserteilung an Dritte ist nicht gestattet.

⁶Mit den Hinterbliebenen ist in solchen Fällen durch den Friedhofvorsteher ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen.

⁷Bei Pflanzen und Grabschmuck, welche durch ihre Höhe und/oder Ausdehnung das eigene sowie die Nachbargräber beeinträchtigen, ordnet der Friedhofvorsteher den Rückschnitt oder die Entfernung an. Sie dürfen das stehende Grabmal nicht überragen. Gehölzer (Bäume, Sträucher, Rosen etc.) sind nicht erlaubt, ausgeschlossen sind Familiengräber.

⁸Leere Gefässe und verwelkter Grabschmuck wie Kränze oder Blumen usw. werden durch den Friedhofgärtner entfernt.

⁹Wird auf eine Bepflanzung verzichtet, oder von den Hinterbliebenen nicht unterhalten, wird das Grab mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

¹⁰Die Kosten für die Erstbepflanzung der Reihengräber werden von der Stadt übernommen.

Art. 22 Grabschmuck

¹Grablampen und Weihwassergefässe dürfen nur lose platziert werden.

²Als Energieträger für die Grablampen dürfen nur Kerzen und Batterie- bzw. Solarlampen verwendet werden. Blinkender Grabschmuck ist nicht erlaubt. Bei den Urnennischen dürfen keine Kerzen verwendet werden.

³Beim Gemeinschaftsgrab (Brunnen) sind ausschliesslich bepflanzte Schalen erlaubt.

Art. 23 Grabeinfassungen

¹Die eingesetzten Einfassungen dürfen nicht entfernt oder durch andere ersetzt werden.

Art. 24 Gestaltung Urnennischen

¹Für die Gestaltung der Grabstätte steht ausschliesslich die dafür vorgesehene Holzplatte der Urnennische zur Verfügung und darf in Absprache mit dem Friedhofvorsteher gestaltet werden.

Art. 25 Räumung der Gräber

¹Nach Ablauf der in Art. 17 festgesetzten Ruhefristen steht dem Friedhofvorsteher das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen.

²Die Aufhebung der Gräber ist in den amtlichen Publikationsorganen und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Zusätzlich wird die Aufhebung der betroffenen Gräber auf dem Friedhof angekündigt.

³Bei der Aufhebung von Familiengräbern werden die Hinterbliebenen nach Möglichkeit direkt angeschrieben.

⁴Gleichzeitig mit der Anschrift bzw. der Publikation wird den Hinterbliebenen eine Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und –pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Aufhebungskosten gehen zu Lasten der Stadt.

Bei Aufhebung der Urnengräber besteht kein Anspruch auf Beisetzung in ein neues Grab.

Art. 26 Exhumierung von Leichen

¹Für die Exhumierung von Leichen wird auf § 41 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen verwiesen. Allfällige Bewilligungen erteilt der Stadtrat. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss aktuellem Gebührenreglement verrechnet.

Art. 27 Exhumierung von Urnen / Urnenumbettungen

¹Aschenurnen sind den Angehörigen auf Wunsch jederzeit auszuhändigen. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss aktuellem Gebührenreglement verrechnet.

²Exhumierungen von Aschenurnen für eine Beisetzung in ein neues Grab auf dem Friedhof Dübendorf sind nicht möglich. Ausgenommen sind Leerungen ins Gemeinschaftsgrab. Sämtliche anfallenden Kosten für die Aufhebung eines Urnengrabes, während der gesetzlichen Ruhefrist, werden gemäss aktuellem Gebührenreglement verrechnet.

IV. Grabmäler

Art. 28 Bewilligungspflicht

¹Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung durch den Friedhofvorsteher. Nicht statthafte und/oder ohne Bewilligung erstellte Grabmäler können auf Kosten der Hinterbliebenen entfernt werden. Für die Details wird auf das separate Grabmalreglement verwiesen.

²Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Ausführungsbestimmungen des Grabmalreglements entspricht.

³Gegen ablehnende Bewilligungen kann Einsprache gemäss Art. 36 der Friedhofverordnung erhoben werden.

Art. 29 Setzen der Grabmäler

¹Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 9 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

²Das Setzen der Grabmäler muss beim Friedhofgärtner angemeldet werden und wird von diesem überwacht.

³Für eine ausreichende und fachlich richtige Fundierung der Grabmäler hat der Ersteller des Grabmales zu sorgen.

⁴Am Wochenende und gesetzlichen Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine Arbeiten ausgeführt werden.

⁵Bei gefrorenem Boden ist das Aufstellen von Grabmälern nicht gestattet.

Art. 30 Unterhalt und Haftung

¹Die Stadt übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

²Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass schief stehende Grabmäler durch eine Fachperson gerichtet werden.

³Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten und deren Standfestigkeit zu gewährleisten. Für Sach- und Personenschäden, die durch Umstürzen eines Grabmales entstehen, lehnt die Stadt jegliche Haftung ab.

Art. 31 Verfügungsbeschränkung

¹Sobald Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung des Friedhofvorstehers entfernt oder versetzt werden.

Art. 32 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler

¹Die Grabmäler müssen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

²Für Grabmäler sind Natursteine, Holz, Glas, Eisen, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer und Aluminium zulässig. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.

³Für Grabmäler sind nur dezente Farben zulässig.

V. Ordnungsvorschriften

Art. 33 Öffnungszeiten des Friedhofs

¹Der Friedhof ist grundsätzlich immer offen. Es können vom Friedhofvorsteher Einschränkungen angeordnet werden.

Art. 34 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

¹Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt.
- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der beauftragten Firmen und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen und solche die dem Unterhalt der Friedhofanlage dienen.
- Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

²Der Friedhofvorsteher und/oder die Mitarbeiter der Stadt sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 35 Strafbestimmungen

¹Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen des Friedhofvorstehers werden mit Verwarnung oder Polizeibusse geahndet.

Art. 36 Rechtsmittel

¹Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Stadtrat Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Stadtrates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Uster rekuriert werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkraftsetzung

¹Diese Friedhofverordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juni 2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung über das Friedhofwesen der Stadt Dübendorf.

Dübendorf, 28. März 2013

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

David Ammann
Stadtschreiber